



## Änderungsantrag

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1736**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/2336**

Der Landtag wolle beschließen:

Der o. g. Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (Drs. 7/2336) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Haushalt des Landes in einem eigenen Einzelplan auszuweisen. Die Geschäftsstelle wird durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten der Geschäftsstelle aus; er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Direktors der Geschäftsstelle und der Bediensteten der Geschäftsstelle. Der Direktor der Geschäftsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf innerhalb der Geschäftsstelle; er muss die Befähigung nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes besitzen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann Aufgaben der Personalverwaltung \_\_\_ auf **eine** andere Stelle\_ des Landes übertragen, **wenn diese zustimmt**; \_\_\_ die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz **darf hierdurch nicht** beeinträchtigt **werden**. **Der Stelle\_ nach Satz 6 Halbsatz 1** dürfen personenbezogene Daten der Bediensteten übermittelt werden, soweit **die Kenntnis der Daten** zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird durch den Direktor der Geschäftsstelle vertreten, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder im Falle des § 20 Abs. 2 Satz 3 entlassen wurde. Für die Dauer der Vertretung hat der Direktor der Geschäftsstelle die Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz.“

2. Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bis zur Wahl eines neuen Personalrats der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz nimmt der Personalrat im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtages die Aufgaben wahr, längstens jedoch **bis zum 31. Dezember 2018**. Die in der beim Präsidenten des Landtages eingerichteten Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt gelten in der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz **längstens bis zum 30. Juni 2019** fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten. Für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und den ehrenamtlichen Schwerbehindertenbeauftragten gilt Satz 1 entsprechend.“

## Begründung

Bei der die Aufgabe der Personalverwaltung übernehmenden Stelle müssen entsprechende Kapazitäten bestehen. Um dies sicherzustellen, bedarf es der Zustimmung vor der Übertragung der Aufgaben.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann  
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN